

## **Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Zürich**

**Gültig ab 19. Oktober 2020 bis auf Weiteres**

### **Grundsätze**

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Die aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit.
- Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt auf den gesamten Sportanlagen-Arealen (Aussenflächen und Innenräume inkl. Garderoben) eine generelle Maskenpflicht. Ausnahme: Sportflächen und Duschen. In der Garderobe kann die Maske während des An- und Ausziehens der Sportbekleidung abgelegt werden.
- Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen können ausschliesslich im Stadion Letzigrund und in der Saalsporthalle durchgeführt werden.

### **Trainingsbetrieb**

Um auf einer städtischen Sportanlage zu trainieren, muss ein Verein über eine entsprechende Bewilligung des Sportamts verfügen. Zudem muss er über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes, des Kantons sowie der Stadt Zürich erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt werden.

### **Informationspflicht der Vereine**

Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer hat sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept der Sportanlage und dasjenige ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

## Veranstaltungen

Veranstaltungen, inkl. Freundschaftsspiele und Wettkampfbetrieb, benötigen zusätzlich zu der Bewilligung für die Nutzung einer Sportanlage ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept für eine Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes, des Kantons sowie der Stadt Zürich erfüllen.

Schutzkonzepte für Veranstaltungen bis zu 1'000 Personen sind mind. 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin an [schutzkonzepte.sport@zuerich.ch](mailto:schutzkonzepte.sport@zuerich.ch) einzureichen.

Grossveranstaltungen mit über 1'000 Personen sind ab dem 1. Oktober 2020 im Stadion Letzigrund und in der Saalsporthalle erlaubt. Die Schutzkonzepte hierfür müssen vom Kanton **und** von der Stadt Zürich bewilligt werden. Gesuche inkl. Schutzkonzept im PDF-Format sind mind. 20 Tage vor der Grossveranstaltung einzureichen an:

- [staatskanzlei@sk.zh.ch](mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch)

(siehe Merkblatt des Kantons Zürich; [https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/hauptseite/Merkblatt\\_Bewilligungen\\_Grossveranstaltungen.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/hauptseite/Merkblatt_Bewilligungen_Grossveranstaltungen.pdf))

- [schutzkonzepte.sport@zuerich.ch](mailto:schutzkonzepte.sport@zuerich.ch)

(siehe Leitfaden des Sportamts; [https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ssd/Deutsch/Sport/Publikationen%20und%20Broschueren/15\\_Corona/Leitfaden\\_Schutzkonzept\\_Veranstaltung.pdf](https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ssd/Deutsch/Sport/Publikationen%20und%20Broschueren/15_Corona/Leitfaden_Schutzkonzept_Veranstaltung.pdf))

Die Bewilligung des Kantons ist dem Sportamt vor der Veranstaltung an [schutzkonzepte.sport@zuerich.ch](mailto:schutzkonzepte.sport@zuerich.ch) einzureichen.

**Ohne eine Bewilligung des Schutzkonzeptes durch das Sportamt, bzw. bei Grossveranstaltungen durch das Sportamt und den Kanton, kann keine Veranstaltung durchgeführt werden.**

## Restaurant / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

## Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Sie machen auf Missstände aufmerksam und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes oder des Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.